



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Verhalten der Luftschutzgemeinschaft bei Fliegeralarm. Erl. d. RdLu.ObdL
v. 2. 2. 40 L.In. 13 III A 2 Nr. 106/40

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Durchführung der Verdunklung
RdErl. d. RF¹uChdDtPol. im RMdI v. 23. 12. 39.
O-Kdo RV/L (L 1 c) 2 Nr. 133/39

(1) Der Erl. des ObdL. (Führungsstab I a/Arbeitsstab) v. 12. 12. 1939 — ZL 1 a Nr. 5833/39 g¹⁾, der in gewissen Reichsgebieten und für die Anlagen der Reichsbahn Erleichterungen in der Verdunklung zuläßt, bringt die Gefahr mit sich, daß die Verdunkelungsdisziplin der Bevölkerung allgemein nachläßt.

(2) Schon bisher mußte immer wieder festgestellt werden, daß neben Privatpersonen auch Dienststellen und Betriebe grob gegen die Vorschriften der Verdunkelungs-VO²⁾ verstoßen.

(3) Wie ich festgestellt habe, sind häufig die Hof- und Gartenfronten der Häuser wesentlich schlechter als die Straßenfronten verdunkelt. Bei der Ueberprüfung der Verdunklung, zu der alle verfügbaren Kräfte, neben der Ordnungspolizei auch die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und nötigenfalls Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes einzusetzen sind, ist diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen. Von den Polizei-Dienststellen muß in den Abend- und frühen Morgenstunden erhöhter Streifendienst angeordnet werden. Dagegen kann bei Tage in vielen Fällen die polizeiliche Streifentätigkeit weiter als bisher eingeschränkt werden. Für die Ueberprüfung sind auch die unterstellten Werkluftschutz-Ortsvertrauensstellen heranzuziehen. Besonders ist auf die Luftschutzwarte mit allen Mitteln einzuwirken, für die ordnungsmäßige Verdunklung ihrer Häuser zu sorgen und sie dafür verantwortlich zu machen. Notfalls muß auch gegen die Luftschutzwarte, wenn diese sich um die Verdunklung ihrer Häuser nicht ausreichend kümmern, mit Strafen vorgegangen werden.

(4) Ich erwarte, daß unter Ausnutzung aller Möglichkeiten und scharfer Anwendung der Strafbestimmungen ein zufriedenstellender Grad der Verdunklung erreicht wird. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Verdunklungspflicht ist in größerem Umfange als bisher von der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Gebrauch zu machen, um damit die Verhängung höherer Strafen zu ermöglichen.

An alle nachgeordneten Dienststellen, Gemeinden und Gemeindeverbände.
(RMBliV. S. 2590)

Verhalten der Luftschutzgemeinschaft bei Fliegeralarm
Erl. d. RdLu.ObdL v. 2. 2. 40. L.In: 13 III A 2 Nr. 106/40

(1) Besteht eine Luftschutzgemeinschaft aus mehreren Häusern, so haben die Bewohner jedes einzelnen Hauses ohne Rücksicht darauf, ob sie als Selbstschutzkraft eingeteilt sind oder nicht, bei Fliegeralarm den ihnen am nächsten gelegenen Luftschutzraum aufzusuchen.

(2) Der Luftschutzwart hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um bei eingetretenen Schäden die Selbstschutzkräfte aus den verschiedenen

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

²⁾ Vgl. RGBL. 1939 I S. 965.

Luftschutzräumen unverzüglich zur Schadensbekämpfung einsetzen zu können.

Durch RdErl. d. RFHu.ChdDtPol. im RMdI. v. 19. 2. 40 — O-Kdo RV/L (L 2f) Nr. 22/40 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(RMBIIV. S. 352)

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen bei der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL vom 20. 3. 40. L.In. 13/3 II F 11 358/40

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunklungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunklungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zulässig sind und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Dienstliche Fernsprechanchlüsse in den Wohnungen der Betriebsluftschutzleiter von Dienstgebäuden der Behörden RFM 046035 Bh 1—23/40 IV Bau u. RdL. Az. 41 d 19 L.In. 13 III A 2 Nr. 635/40 II. Ang. v. 5. 4. 40.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hält es in Uebereinstimmung mit mir in Anbetracht der zur Zeit bestehenden Materialverknappung und des dringenden Bedarfes für unmittelbare Wehrmachtzwecke nicht für erforderlich, daß die Betriebsluftschutzleiter der Behörden, insbesondere auch in kleineren Dienstgebäuden, einen amtlichen Fernsprechan schluß in ihrer Wohnung erhalten müssen.

Beginn und Ende der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 24. 4. 40. L.In. 13/3 II F Nr. 12 193/40

Mit sofortiger Wirkung wird der Beginn der Verdunklung mit Sonnenuntergang und das Ende der Verdunklung mit Sonnenaufgang einheitlich festgesetzt.